

---

# Generalversammlung

---

## Vierundvierzigste Tagung

### Resolution der Generalversammlung

#### **44/34. Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern**

, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze in den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen beiträgt,

der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern abzuschließen,

ihre Resolution 35/48 vom 4. Dezember 1980, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuß zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern eingesetzt und ihn ersucht hat, so bald wie möglich eine internationale Konvention über das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern auszuarbeiten,

des Konventionsentwurfs, der gemäß der oben genannten Resolution vom Ad-hoc-Ausschuß ausgearbeitet<sup>1</sup> und von der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, die während der vierundvierzigsten Tagung der Generalversammlung getagt hat, abschließend bearbeitet wurde<sup>2</sup>,

die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist, und legt sie zur Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt auf.

---

<sup>1</sup>

(A/44/43 mit Korr.1), Abschnitt II.C und III.

<sup>2</sup> A/C.6/44/L.9, Anhang.

mit Korrigendum

**ANLAGE**

INTERNATIONALE KONVENTION GEGEN DIE ANWERBUNG, DEN EINSATZ, DIE FINANZIERUNG  
UND DIE AUSBILDUNG VON SÖLDNERN

,  
der Ziele und Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen  
und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen  
und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Na-  
tionen<sup>3</sup> verankert sind,

, daß Söldner für Tätigkeiten angeworben, eingesetzt, finanziert und aus-  
gebildet werden, die gegen völkerrechtliche Grundsätze wie den der souveränen Gleichheit,  
der politischen Unabhängigkeit, der territorialen Integrität der Staaten und der Selbstbestim-  
mung der Völker verstoßen,

, daß die Anwerbung, der Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von  
Söldnern als Straftaten anzusehen sind, die allen Staaten Anlaß zu ernster Besorgnis geben,  
und daß jeder, der eine dieser Straftaten begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert  
werden muß,

von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den  
Staaten zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung solcher Straftaten auszu-  
bauen und zu verstärken,

über neue rechtswidrige internationale Tätigkeiten,  
bei denen Drogenhändler und Söldner gemeinsam Gewalthandlungen begehen, welche die  
verfassungsmäßige Ordnung der Staaten untergraben,

, daß die Verabschiedung einer Konvention gegen die Anwerbung,  
den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern zur Ausmerzung dieser  
verwerflichen Tätigkeiten und damit zur Beachtung der in der Charta verankerten Ziele und  
Grundsätze beitragen würde,

, daß Angelegenheiten, die nicht durch eine derartige Konvention ge-  
regelt werden, weiterhin den Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts unterliegen,

wie folgt :

Im Sinne dieser Konvention

1. ist ein "Söldner",

) wer im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, in einem  
bewaffneten Konflikt zu kämpfen;

) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teil-

) wer weder Staatsangehöriger einer Konfliktpartei ist noch in einem von einer Konfliktpartei kontrollierten Gebiet ansässig ist;

) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei ist und

) wer nicht von einem Staat, der nicht Konfliktpartei ist, in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

2. Ein Söldner ist ferner, wer in jeder anderen Lage

) im Inland oder Ausland eigens zu dem Zweck angeworben wird, an einer gemeinsam geplanten Gewalttat teilzunehmen, die folgendes zum Ziel hat:

i) den Sturz einer Regierung oder die sonstige Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung eines Staates oder

d) die Untergrabung der Unabhängigkeit, der territorialen Integrität oder der politischen Souveränität eines Staates.

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, keine Söldner anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden und derartige Tätigkeiten im Einklang mit dieser Konvention zu verbieten.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, Söldner nicht zu dem Zweck anzuwerben, einzusetzen, zu finanzieren oder auszubilden, sich der rechtmäßigen Ausübung des völkerrechtlich anerkannten unveräußerlichen Selbstbestimmungsrechts der Völker entgegenzustellen, und im Einklang mit dem Völkerrecht geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung oder die Ausbildung von Söldnern zu diesem Zweck zu verhindern.
3. Sie bedrohen die in dieser Konvention genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in dieser Konvention genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

) alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich des Verbots rechtswidriger Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen, welche die Begehung dieser Straftaten fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

) Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet

der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 bezeichneten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Hat ein Vertragsstaat eine Person aufgrund dieses Artikels in Haft genommen oder die in Absatz 1 bezeichneten anderen Maßnahmen getroffen, so notifiziert er dies unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen

) dem Vertragsstaat, in dem die Straftat begangen wurde;

)

Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist,

) das Recht der bewaffneten Konflikte und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich der Bestimmungen über den Kombattanten- oder Kriegsgefangenenstatus.

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1990 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französi-

ralsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.